Die neue TRBS 1111

Sie widmet sich dem Basis-Werkzeug von Sicherheitsverantwortlichen und ist somit auch für den Brandschutz relevant. Die im Juni 2009 erstmals erschienene Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1111 „Gefährdungsbeurteilung" wurde im März 2018 neu veröffentlicht. Dabei hat sich einiges geändert.

Diese Technische Regel für Betriebssicherheit soll Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unterstützen. Die neue Fassung enthält nun auch Begriffsbestimmungen und ausführliche Erläuterungen, die dabei hilfreich sind. Sie liefert außerdem Hinweise zu Fragen bezüglich Ergonomie, alterns- oder altersgerechter Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie physischen und psychischen Belastungen.

© silentalex88 - stock.adobe.com

Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung aller Arbeitsmittel ist laut TRBS 1111 Pflicht.

Sieben Prozessschritte

Obendrein wurde die Darstellung der sieben zur Gefährdungsbeurteilung gehörenden Prozessschritte erweitert. Es kamen auch Ausführungen zu Schutzmaßnahmen und ein Anhang hinzu. Letzterer bietet Empfehlungen dazu, wie psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden können. Dies hat seit Erneuerung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im Jahr 2016 noch mehr an Bedeutung gewonnen und sollte daher besonders beachtet werden.

TRBS 1111 und EmpfBS 1113 zum Download

Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) steht die TRBS 1111 zum kostenlosen Download bereit (www.baua.de unter Angebote > Rechtstexte und Technische Regeln > Technischer Arbeitsschutz [inkl. Technische Regeln]). Außerdem ist sie im Gemeinsamen Ministerialblatt nachzulesen, das kostenpflichtig abonniert werden kann. Weitergehende Informationen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung enthält die Empfehlung für Betriebssicherheit EmpfBS 1113 „Beschaffung von Arbeitsmitteln.", die ebenfalls auf der Homepage der BAuA unter dem oben genannten Pfad zu finden ist.

Die Bedeutung für den Brandschutz

Es liegt auf der Hand: Von etlichen Arbeitsmitteln, Arbeitsumgebungen und Arbeitsgegenständen in verschiedensten Betrieben geht (auch) eine Gefährdung durch Brand oder Explosion aus, die für die Beschäftigten schwere gesundheitliche Folgen bis hin zum Tod haben können. Wenn auch die TRBS 1111 sich also übergreifend auf (sämtliche) Gefährdungen in Arbeitsstätten bezieht, so ist sie dennoch genauso relevant für den mit dem Arbeitsschutz eng verzahnten Bereich Brandschutz.

Konkret ist dies auch an einigen Stellen der TRBS 1111 ersichtlich, etwa in Abschnitt 4, in dem es um Grundsätze zur Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung geht. Im Unterabschnitt 4.3, der sich auf die Einbeziehung von Gefährdungen durch Arbeitsmittel, Arbeitsumgebung sowie Arbeitsgegenstände bezieht, heißt es deutlich: „Gefährdungen, die sich

durch die Arbeitsmittel selbst ergeben können, sind z.B. [...] Brand- oder Explosionsgefährdung." Solche Gefährdungen sind demnach mit anderen Gefährdungen wie etwa rotierende Maschinenteile, scharfkantige Werkzeuge oder Lärm gleichgestellt.

Weitere relevante Rechtsvorschriften

Es wird dabei darauf verwiesen, dass für die Beurteilung der bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftretenden Gefährdungen neben der BetrSichV weitere Rechtsvorschriften gelten können, die für die sichere Nutzung von Arbeitsmitteln relevant sind. Dazu zählen beispielsweise die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), in der auch einige Vorgaben zum Brandschutz zu finden sind, sowie die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Diese enthält bekanntlich u.a. auch Vorgaben zu Schutzmaßnahmen beim Umgang mit entzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen.

Nicht nur bestimmte Arbeitsmittel, sondern ebenso die Arbeitsumgebung kann - auch für den Brandschutz relevante - Gefährdungen bergen. Dies geht aus dem folgenden Unterabschnitt der TRBS 1111 hervor. Demnach können sich aus der Arbeitsumgebung „z.B. Einflüsse aus Blendung, Windlast, nicht ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds, Staubentwicklung, explosionsgefährdeten Bereichen, Nähe zu unter Spannung stehenden Teilen, Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, der Arbeitsstätte und mit baulichen Anlagen etc. ergeben". So ist außer Ex-Schutz auch der Schutz vor Gefährdungen durch elektrischen Strom (und die damit einhergehende Brandgefahr, z.B. durch Lichtbogenbildung) ein zentrales Thema bei der Gefährdungsbeurteilung.

Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände

Gefährdungen können sich außerdem daraus ergeben, dass Arbeit an wechselnden oder öffentlichen Orten stattfindet, etwa bei Rettungseinsätzen auf der Straße. Bei Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln können zudem Gefährdungen durch Arbeitsgegenstände auftreten - diese werden also von Arbeitsmitteln unterschieden, gemeint sind z.B. Gefährdungen durch ungesicherte Ladung, wegfliegende Teile, Freisetzung von Stoffen bei der Bearbeitung von Arbeitsgegenständen oder gefährliche Oberflächen von Arbeitsgegenständen. Auch hier gibt es also einige Schnittstellen zum Brandschutz, wenn man z.B. an Schweißarbeiten und den damit einhergehenden Funkenflug bzw. Lichtbogen denkt.

© davit85 - stock.adobe.com

Bei der Arbeit mit leicht entzündlichen Stoffen wie Chemikalien in Laboren muss man sich jederzeit der Gefahr einer potenziellen Brandquelle oder Explosion bewusst sein.

Die Definition der Gefährdungsbeurteilung

Was genau eine Gefährdungsbeurteilung i.S.d. TRBS 1111 ist, wird darin ebenfalls definiert. Und zwar handelt es sich um die „systematische Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen der Beschäftigten, die nach fachkundiger Einschätzung und vorliegender Erfahrung des Arbeitgebers bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten und berücksichtigt werden müssen". Bei überwachungsbedürftigen Anlagen sind auch andere Personen zu berücksichtigen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten. Die Gefährdungsbeurteilung zielt darauf, alle notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz festzulegen. Dabei sind auch vorhersehbare Betriebsstörungen und Notfallsituationen zu berücksichtigen - insbesondere also auch ein möglicher Brandfall, der als solches sogar unabhängig von verwendeten Arbeitsmitteln auftreten kann.

Sind nachträgliche Schutzmaßnahmen zulässig?

In den Grundsätzen zur Vorgehensweise wird erläutert, wie eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu aktualisieren ist. Beginnen sollte man demnach bereits vor der Auswahl und Beschaffung von Arbeitsmitteln. Denn: Es mag zwar naheliegen, Schutzmaßnahmen auch nachträglich treffen zu können. Solche Maßnahmen können jedoch wesentliche (gefährliche) Eigenschaften der Arbeitsmittel nur eingeschränkt beeinflussen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei nachträglich getroffenen Schutzmaßnahmen „eine nachteilige Auswirkung auf die Gebrauchstauglichkeit nicht immer ausgeschlossen werden" kann. Dies könne z.B. zu erschwerter Handhabbarkeit und zu Manipulationsanreizen führen.

© Kzenon - stock.adobe.com

Der Funkenflug bei Schweiß- und Heißarbeiten stellt eine erhöhte Brandgefahr dar und muss bei Gefährdungsbeurteilungen mit einkalkuliert werden.

Wann eine Gefährdungsbeurteilung nötig ist

Die TRBS 1111 schreibt auch eindeutig vor, dass die Gefährdungsbeurteilung „vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels durchzuführen und zu dokumentieren" ist. Man verweist dabei auf § 3 Abs. 8 BetrSichV, der sich ebenfalls ausführlich dem Thema Gefährdungsbeurteilung widmet. In beiden Rechtsgrundlagen wird zudem betont, dass die Gefährdungsbeurteilung „regelmäßig zu überprüfen" ist.

Konkrete Zeitintervalle sind nicht vorgegeben. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, diese jeweils eigenverantwortlich festzulegen. Denn: Es können individuell besondere Anlässe eine Überprüfung erfordern. Dazu gehören z. B.

- sicherheitsrelevante Hinweise von Beschäftigten,
- Sachschäden oder Störungen,
- Änderung von Arbeitsverfahren und
- Änderung des Stands der Technik.

Einige Situationen erfordern eine unverzügliche Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Etwa wenn

- konkrete sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen bzw. von Arbeitsmitteln eingetreten sind,
- neue relevante Informationen vorliegen (v. a. Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge) oder
- die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Die Aufgaben delegieren

Verantwortlich für die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber. Er kann diese Aufgaben aber an geeignete Personen übertragen (gem. § 13 Abs. 2 ArbSchG). Dies muss schriftlich erfolgen. Zu beachten ist dabei, dass nur fachkundige Personen die Gefährdungsbeurteilung durchführen dürfen (§ 2 Abs. 5 BetrSichV). Das bedeutet auch: Sofern der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, muss er sich durch eine oder mehrere Personen fachkundig beraten lassen. Die Fachkunde setzt auch voraus, dass Kenntnisse der betrieblichen Gegebenheiten vorhanden sind, basierend etwa auf Erfahrungsberichten von Beschäftigten. Die TRBS 1111 enthält (in Abschnitt 5.5.5) außerdem Vorgaben dazu, was bei einer Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern zu beachten ist.

Alle Voraussetzungen schaffen

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber den Arbeitsschutz bezüglich der Verwendung von Arbeitsmitteln auf eine angemessene Weise in seine betriebliche Organisation einbinden. Dafür muss er die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen.

Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Faktoren ausreichend berücksichtigt werden, die ausschlaggebend für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind. Dies betrifft insbesondere

- die Gestaltung der Arbeitsorganisation,
- die Gestaltung des Arbeitsverfahrens,
- die Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- die Auswahl der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel oder
- auch psychische Belastungen.

Sofern Gefährdungen auftreten, muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass sie erkannt und angemessen berücksichtigt werden. Entsprechend getroffene Schutzmaßnahmen müssen während der gesamten Verwendungsdauer des Arbeitsmittels wirksam sein – dies ist zu überprüfen. Wenn die Situation es erfordert, müssen die Schutzmaßnahmen und ihre Dokumentation angepasst werden. Auch in diesen Punkten bezieht sich die TRBS 1111 eng auf die Inhalte der BetrSichV.

Die Pflichten des Arbeitgebers

Zu den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber diesbezüglich treffen muss, gehört z. B. auch, Verantwortliche zu bestimmen und die Maßnahmen ggf. mit anderen Arbeitgebern zu koordinieren. Der Unternehmer muss auch alle Abläufe planen und Schutzmaßnahmen festlegen. Dabei sind alle Beschäftigten einzubeziehen, indem die Qualifikation sichergestellt und ihnen Anweisungen erteilt werden. Um eine regelmäßige

Unterweisung der Beschäftigten sowie klar definierte Informations- und Meldepflichten muss sich der Arbeitgeber ebenfalls kümmern. Anschließend gilt es, sich von der Wirksamkeit der Maßnahmen zu überzeugen und sicherzustellen, dass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten wirklich nachkommen können. Auch für die Gestaltung der Kontrollpflichten ist der Arbeitgeber verantwortlich.

Praxisnahe Beispiele

Die TRBS 1111 bietet seit der Neuerung Beispiele zur korrekten Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Bereits die vorherige Fassung enthielt zwar u.a. auch Auflistungen von typischen Gefährdungen oder sicherheitsrelevanten Sachverhalten. Diese waren jedoch sehr allgemein gehalten und sind nun konkreter, sprich praxisnäher, formuliert.

Die auffälligste Änderung ist der neu angefügte Anhang 2 der TRBS 1111. Er enthält Empfehlungen für die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung anhand von ausgewählten Beispielen. Sie sind zwar nicht direkt aus dem Bereich Brandschutz, doch lässt sich daran die Vorgehensweise nachvollziehen und auf andere Bereiche übertragen:

Beispiel 1: Zusammengefasste Dokumentation für Handwerkzeuge mit gleichartigen Gefährdungen. Mit Beispiel für eine Betriebsanweisung für die Verwendung von Handwerkzeugen (vom Arbeitgeber anzupassen).

Beispiel 2: Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise gem. § 7 BetrSichV - „Zentrierständer in einer Fahrradwerkstatt."

Beispiel 3: Verwendung von Innenlader-Paletten zum Transport von Betonfertigteilen. Mit Muster-Betriebsanweisung für die Verwendung von Innenlader-Paletten (vom Arbeitgeber anzupassen).

Beispiel 4: Überwachungsbedürftige Anlage - hier: Aufzugsanlage im Verwaltungsgebäude. Mit Beispiel für ein Formblatt zur Dokumentation der Ergebnisse.

Beispiel 5: Überwachungsbedürftige Anlage - hier: Dampfkesselanlage. Mit Muster: Dokumentation der Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung für einen Dampfkessel als Anlagenteil innerhalb einer Dampfkesselanlage.

Erläuterungen zu den Prozessschritten

Zu jedem der oben genannten Beispiele wird in der TRBS 1111 zunächst die betriebliche Ausgangssituation beschrieben. Darauf bezogen, werden anschließend jeweils die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung praxisnah erläutert, die - allgemeiner formuliert - auch schon in der bisherigen Fassung der TRBS 1111 enthalten waren:

I) Notwendige Informationen beschaffen
II) Gefährdungen ermitteln
III) Gefährdungen bewerten
IV) Schutzmaßnahmen festlegen
V) Schutzmaßnahmen umsetzen
VI) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen
VII) Ergebnisse dokumentieren

Sämtliche Prozessschritte werden auf jedes Beispiel bezogen und mit konkreten Hinweisen beschrieben, was genau zu beachten ist. So enthält auch Prozessschritt VII) „Ergebnisse dokumentieren" klare Angaben dazu, was die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mindestens beinhalten muss - inwieweit etwa eine schriftliche Betriebsanweisung gem. § 12 Abs. 2 BetrSichV erforderlich ist oder z.B. die zusammenfassende Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in einer gemeinsamen Betriebsanweisung erfolgen kann. Letzteres ist etwa bei Handwerkzeugen der Fall (Beispiel 1 in der neuen TRBS 1111).

Weitere Änderungen in der TRBS 1111

Die neue TRBS 1111 enthält außerdem einige redaktionelle Änderungen. So wurde u.a. das Inhaltsverzeichnis entsprechend durch den neuen Anhang 2 angepasst. Geändert wurde dort auch die Angabe „Anhang Empfehlungen zur Berücksichtigung der psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung". Sie wurde durch die Angabe „Anhang 1 Empfehlungen gem. § 21 Abs. 6 Nr. 2 BetrSichV für die Berücksichtigung psychischer Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung" ersetzt.

Es wurden zudem an einigen Stellen der TRBS 1111 Absätze ergänzt. Sie stellen klar, dass es sich bei den für die Anhänge ausgewählten Beispielen um Empfehlungen gem. § 21 Abs. 6 Nr. 2 BetrSichV handelt, die, anders als die in § 21 Abs. 6 Nr. 1 BetrSichV genannten Regeln und Erkenntnisse, keine Vermutungswirkung entfalten (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV). Dieser Aspekt ist also besonders zu berücksichtigen. ■

Die Autorin

Christine Lendt ist freie Journalistin und Buchautorin aus Hamburg mit einem großen Schwerpunkt im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Ausbildung/Beruf.

(www.recherche-text.de)